

**SBK.2025.284**

(ST.2025.18; STA.2023.1045)

Art. 329

**Entscheid vom 4. November 2025**

|                            |                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besetzung                  | Oberrichter Richli, Präsident<br>Oberrichterin Massari<br>Oberrichter Giese<br>Gerichtsschreiber Burkhard                                                                                                                       |
| Beschwerde-<br>führerin    | <b>A.</b> _____, [...] vertreten durch Rechtsanwältin Esther Küng, [...]                                                                                                                                                        |
| Beschwerde-<br>gegnerin    | <b>Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau</b> ,<br>Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg                                                                                                                                      |
| Beschuldigter              | <b>B.</b> _____, [...] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Martin Leiser, [...]                                                                                                                                               |
| Anfechtungs-<br>gegenstand | Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Lenzburg vom 22. September 2025 betreffend Nichtzulassung als Partei / Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege<br><br>in der Strafsache gegen B._____ |

---

## **Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:**

### **1.**

#### **1.1.**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte gegen B.\_\_\_\_\_ (Beschuldiger) eine Strafuntersuchung wegen Mordes, einfacher Körperverletzung und Sachbeschädigung. Am 24. Januar 2025 erhob sie beim Bezirksgericht Lenzburg entsprechend Anklage.

#### **1.2.**

Mit Eingabe vom 12. Februar 2025 konstituierte sich A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin) nachträglich als Zivil- und Strafklägerin im Strafverfahren gegen den Beschuldigten und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

### **2.**

Am 22. September 2025 verfügte der Präsident des Bezirksgerichts Lenzburg Folgendes:

" 1.

Der Antrag von A.\_\_\_\_\_ auf Konstituierung als Zivil- und Strafklägerin wird abgewiesen. Sie ist nicht als Partei zugelassen.

2.

Das Gesuch von A.\_\_\_\_\_ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen."

### **3.**

#### **3.1.**

Gegen die ihr am 29. September 2025 zugestellte Verfügung vom 22. September 2025 erhob die Beschwerdeführerin am 9. Oktober 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" Der vorinstanzliche Entscheid des Bezirksgerichts Laufenburg (recte: Lenzburg), Strafgericht, i.S. Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau gegen B.\_\_\_\_\_ sei wie folgt zu korrigieren:

1.

Die Konstituierung der Beschwerdeführerin als Zivil- und Strafklägerin im Verfahren Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau gegen B.\_\_\_\_\_ (ST.2025.18/ST.2023.1045) sei anzuerkennen und die Beschwerdeführerin als Partei zuzulassen.

2.

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei gutzuheissen.

3.

Der Beschwerdeführerin sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und die unterzeichnende Anwältin sei als unentgeltliche Rechtsvertreterin einzusetzen.

**Prozessualer Antrag:**

Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen."

**3.2.**

Mit Beschwerdeantwort vom 21. Oktober 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolgen.

**3.3.**

Mit Eingabe vom 22. Oktober 2025 beantragte auch der Beschuldigte die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

**3.4.**

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2025 erteilte die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau der Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

---

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

**1.**

Der Beschwerdeführerin wurde mit angefochtener verfahrensleitender Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Lenzburg vom 22. September 2025 die Parteistellung als Privatklägerin abgesprochen. Sofern diese Verfügung Bestand hat, endete damit für die Beschwerdeführerin das Verfahren bzw. ihre Verfahrensbeteiligung und sie kann gegen das Sachurteil kein Rechtsmittel einlegen. In dieser besonderen Konstellation muss der Weg der unmittelbaren Beschwerde gegen die verfahrensleitende Verfügung offen stehen (BGE 138 IV 193 = Pra 102 [2013] Nr. 9). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

**2.**

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, dass die Anklageerhebung beim Bezirksgericht Lenzburg am 24. Januar 2025 erfolgt sei, womit das Vorverfahren als seit dem 24. Januar 2025 abgeschlossen gelte. Die Beschwerdeführerin habe sich erst mit Eingabe vom 12. Februar 2025 beim Bezirksgericht Lenzburg als Zivil- und Straßklägerin konstituiert. Zur Begründung habe sie ausgeführt, da sie in Kanada wohne, sei sie von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nicht über ihr Recht, sich als Zivil- und/oder Straßklägerin zu konstituieren, informiert worden. Weiter habe die Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf Art. 318

Abs. 1<sup>bis</sup> StPO ausgeführt, dass sie bis anhin noch keine Möglichkeit erhalten habe, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern. In Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben sei die verspätete Erklärung der geschädigten Person als rechtsgültige Erklärung anzuerkennen, wobei das Gericht diese Pflicht wahrzunehmen habe.

Die Vorinstanz erwog, dass diesen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden könne. In act. 838 der Untersuchungsakten befinde sich eine vom 16. Februar 2023 datierende E-Mail der Zivil- und Strafklägerin 1 (C.\_\_\_\_), worin diese u.a. ausführe, sie sei die Tochter von D.\_\_\_\_, welche gestern verstorben sei. Sie benötige für ihre Verwandten aus Kanada eine Todesbescheinigung für deren Notfallpass, damit ihre Grossmutter bei der Beerdigung dabei sein könne. Die Zivil- und Strafklägerin 1 habe denn auch im Rahmen der delegierten Einvernahme vom 25. Mai 2023 geäussert, dass sie als erstes die Familienangehörigen in Kanada und Sri Lanka über das Ereignis informiert habe (act. 1116). Auch die Zivil- und Strafklägerin 3 (E.\_\_\_\_) habe sich an der delegierten Einvernahme vom 15. Februar 2023 entsprechend geäussert (act. 1137). Damit sei erstellt, dass die Beschwerdeführerin über den Tod ihrer Tochter durch ihre Enkelkinder informiert worden sei und damit vom laufenden Strafverfahren Kenntnis gehabt habe.

Zu berücksichtigen sei weiter, dass sich die drei Kinder des Opfers am 24. Februar 2023 als Zivil- und Strafkläger konstituiert hätten. Diese seien durch dieselbe Rechtsanwältin wie die Beschwerdeführerin vertreten. Dass die Beschwerdeführerin von der Möglichkeit, sich als Zivil- und Strafklägerin am Strafverfahren beteiligen zu können, nichts gewusst habe und darüber auch nicht aufgeklärt worden sei, erscheine nicht glaubhaft. Die Berufung auf eine Verletzung der Hinweispflicht falle dann ausser Betracht, wenn die geschädigte Person um die Konstituierungsmöglichkeiten und -modalitäten gewusst habe.

Im Übrigen liege eine allfällige Verletzung der Hinweispflicht nur bei geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz vor (mit Hinweis auf Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO). Hinweise, dass der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau der Wohnsitz der Beschwerdeführerin bekannt gewesen sei, fänden sich in den Akten keine und würden von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht.

Zusammenfassend sei die Konstituierung der Beschwerdeführerin zu spät erfolgt, weshalb sie nicht als Partei zuzulassen sei.

### **3.**

#### **3.1.**

Dagegen wird in der Beschwerde zusammenfassend vorgebracht, dass unbestritten sei, dass die Beschwerdeführerin bereits vor Abschluss des

Vorverfahrens über den Tod ihrer Tochter und das laufende Strafverfahren informiert gewesen sei. Es sei unklar, was die Vorinstanz daraus ableiten wolle. Mit diesem Wissen gehe nicht automatisch ein Wissen um eine notwendige und rechtzeitige Konstituierung als Straf- und Zivilklägerin einher. Im Gegenteil seien die zeitlichen Vorgaben einem Laien in der Regel nicht bekannt. Um den Opferschutz zu fördern und zu gewährleisten, sei in Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO eine Informationspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der geschädigten Person festgehalten. Es sei deren Aufgabe, die geschädigte Person fristgerecht über eine mögliche Konstituierung zu informieren.

Auch könne bei den Enkelkindern nicht von einem juristischen Fachwissen ausgegangen werden. Diese seien zu Beginn des Mandatsverhältnisses gefragt worden, ob sie über den Fortgang des Strafverfahrens informiert werden und wenn nötig darauf Einfluss nehmen sowie ob sie eine Zivilforderung geltend machen wollten. Die Vorinstanz verkenne zudem die Rolle der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, welche zum Zeitpunkt der Parteimitteilung am 15. November 2024 ausschliesslich als Vertreterin der drei Enkelkinder (= Zivil- und Straßkläger 1 - 3) eingesetzt gewesen sei. Die Rechtsvertreterin habe bis zur Mandatsübernahme, welche über die Opferhilfe erfolgt sei, keinen Kontakt mit der Beschwerdeführerin gehabt.

Wie die Vorinstanz selbst ausführe, habe die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau darüber Bescheid gewusst, dass die Beschwerdeführerin in Kanada lebe. Es wäre der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ohne grossen Aufwand möglich gewesen, über die drei Enkelkinder oder deren Anwältin an die Adresse der Beschwerdeführerin zu gelangen und sie entsprechend zu informieren. Wie es einer Staatsanwaltschaft zumutbar sei, die neue Adresse einer weggezogenen Person zu erforschen, so müsse es ihr zumutbar sein, eine entsprechende Adresse bei als Zivil- und Straßkläger auftretenden Enkelkindern zu erfragen.

### **3.2.**

Mit Beschwerdeantwort bringt die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau im Wesentlichen vor, dass sich in den Akten wohl Hinweise fänden, dass das verstorbene Opfer Verwandte in Sri Lanka und Kanada gehabt habe. Jedoch sei ihr nicht bekannt gewesen, dass die Beschwerdeführerin in Kanada lebe. Ihr sei diesbezüglich keine weitergehende Abklärungspflicht zugekommen. Der Beschwerdeführerin sei es ohne Weiteres möglich gewesen, sich während des Vorverfahrens zu melden und Zivilansprüche geltend zu machen, zumal sie gemäss eigenen Angaben Kenntnis über das laufende Strafverfahren gehabt habe. Die Konstituierung als Zivil- und Straßklägerin sei damit zu spät erfolgt.

### **3.3.**

Der Beschuldigte verlangt mit Beschwerdeantwort die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verweist er auf die seiner Ansicht nach zutreffende Begründung der Vorinstanz.

## **4.**

### **4.1.**

Die Beschwerdeführerin konstituierte sich im Strafverfahren gegen den Beschuldigten als Mutter des verstorbenen Opfers D.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 12. Februar 2025 als Zivil- und Strafklägerin.

Geschädigteneigenschaft wird für die Privatkülerschaft nicht verlangt bei den Angehörigen des Opfers, den sog. indirekten Opfern i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO, bei welchen es sich um bloss mittelbar verletzte Personen handelt, welche in einer besonderen Beziehung zum Träger des verletzten Rechtsgutes stehen. Die Beschwerdeführerin wird als Mutter des verstorbenen Opfers vom persönlichen Anwendungsbereich des Art. 116 Abs. 2 StPO erfasst. Sie gilt demnach als Angehörige eines Opfers i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO und ist legitimiert, eigene Zivilansprüche geltend zu machen (Art. 122 Abs. 2 StPO). Will die Angehörige eines Opfers eigene zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, ist sie auch zur Strafklage legitimiert (Art. 117 Abs. 3 StPO; GORAN MAZZUCHELLI/MARIO POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 11 zu Art. 115 StPO).

Die Beschwerdeführerin ist somit berechtigt, sich am Strafverfahren gegen den Beschuldigten als Zivil- und Strafkügerin zu konstituieren, was im Grundsatz allseits unbestritten ist.

## **4.2.**

### **4.2.1.**

Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO hat die geschädigte Person, welche sich als Privatkülerschaft am Strafverfahren beteiligen will, die entsprechende Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben. Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin (Art. 118 Abs. 4 StPO). Die Aufklärungspflicht gemäss Art. 118 Abs. 4 StPO wird durch Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO abgesichert (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 12a zu Art. 118 StPO; vgl. auch Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019; BBl 2019 6697, S. 6758 f.). Gemäss dieser Bestimmung teilt die Staatsanwaltschaft den geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Verfahren durch Einstellung abschliessen will, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie sich als Privatkülerschaft konstituieren und Beweisanträge stellen können.

Nach Verfahrensabschluss ist das Recht, sich als Privatkläger am Strafverfahren zu beteiligen, verwirkt. Eine Ausnahme muss für die Fälle gelten, in denen sich der Geschädigte oder das Opfer bzw. dessen Angehörige noch gar nicht als Privatkläger haben konstituieren können, mithin keine Gelegenheit erhalten haben, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern. Mit der Einführung des neuen Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO sollte dies sehr selten vorkommen, etwa wenn die Staatsanwaltschaft der geschädigten Person am Anfang der Untersuchung die Möglichkeit der Konstituierung i. S. v. Art. 118 Abs. 4 StPO nicht mitteilt und vor dem Abschluss auch keine Frist setzt, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und Beweisanträge stellen kann; ferner, wenn eine Nichtanhandnahmeverfügung ganz zu Beginn des Vorverfahrens ergeht (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 11 zu Art. 118 StPO).

#### **4.2.2.**

Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht keine Sanktion für den Fall der unterlassenen Aufklärung vor. Unterlässt die Strafverfolgungsbehörde jegliche Aufklärung, so ist in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben die verspätete Erklärung der geschädigten Person (etwa im Rahmen einer Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung oder des erstinstanzlichen Hauptverfahrens) aber als rechtsgültige Konstituierung anzuerkennen. Eine Berufung auf die Verletzung der Hinweispflicht wäre jedoch rechtsmissbräuchlich, wenn die geschädigte Person nachweislich über die Konstituierungsmöglichkeiten und -modalitäten Bescheid wusste. Ist aus den Akten ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft die Aufklärungspflicht verletzt hat, so hat das sich mit dem Fall befassende Gericht diese Pflicht wahrzunehmen (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 12b zu Art. 118 StPO).

#### **4.3.**

##### **4.3.1.**

Die Erklärung der Beschwerdeführerin, sich am Strafverfahren gegen den Beschuldigten als Zivil- und Strafklägerin zu beteiligen, erfolgte am 12. Februar 2025, mithin zu einem Zeitpunkt, als das Vorverfahren infolge Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau am 24. Januar 2025 beim Bezirksgericht Lenzburg bereits abgeschlossen war. Das Recht der Beschwerdeführerin, sich als Privatklägerin am Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu beteiligen, war mit Abschluss der Strafuntersuchung grundsätzlich verwirkt, es sei denn, die Verspätung wäre auf eine Verletzung der Aufklärungs- bzw. Mitteilungspflicht durch die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zurückzuführen (Art. 118 Abs. 4 i.V.m. Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO; vgl. E. 4.2.1), was die Beschwerdeführerin geltend macht.

##### **4.3.2.**

Die Vorinstanz anerkennt, wenn auch nicht ausdrücklich so doch implizit, dass die Beschwerdeführerin über ihr Recht, sich als Privatklägerin am

Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu beteiligen, nicht durch die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau aufgeklärt wurde. Sie scheint aber der Auffassung zu sein, dass sich die Beschwerdeführerin, welche über den Tod ihrer Tochter und die Umstände, welche dazu führten, über ihre Enkelkinder informiert gewesen sei, von sich aus bei der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau hätte melden können [und müssen], wenn sie Ansprüche hätte geltend machen wollen. Dies insbesondere deshalb, weil ihre drei Enkelkinder, welche sich bereits am 24. Februar 2023 als Zivil- und Strafkläger konstituiert hätten, durch dieselbe Rechtsanwältin vertreten seien wie nun auch sie selbst. Wegen des offensichtlichen Kontakts der Enkelkinder zur Beschwerdeführerin und "damit einhergehend auch zur Vertreterin" erachtete es die Vorinstanz im Ergebnis somit als nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin nichts von ihrer Konstituierungsmöglichkeit gewusst haben will, und qualifizierte sie ihre Berufung auf die Verletzung der Hinweispflicht deshalb (sinngemäss) als rechtsmissbräuchlich.

Diese Auffassung ist allerdings verfehlt. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau behauptet nicht, dass die Beschwerdeführerin durch Drittpersonen (Enkelkinder und/oder deren Rechtsvertreterin) konkret über ihre Konstituierungsmöglichkeit informiert worden sei. Derartiges ergibt sich auch nicht aus den Akten (Ordner 2/act. 838 ff. "Hinterbliebene/Kommunikation"). Allein deshalb, weil sie über die Umstände, welche zum Tod ihrer Tochter geführt haben, sowie allenfalls auch darüber, dass ihre Enkelkinder sich am Strafverfahren gegen den Beschuldigten als Privatkläger beteiligen, Bescheid wusste, kann nicht geschlossen werden, dass sie, quasi damit einhergehend, auch um ihre Konstituierungsmöglichkeit wissen oder zumindest darauf schliessen musste. Wie die Beschwerdeführerin in der Beschwerde zu Recht ausführt, handelt es sich hierbei um ein juristisches Fachwissen, von dessen Vorhandensein weder bei den Enkelkindern, geschweige denn bei der 75-jährigen und in Kanada lebenden Beschwerdeführerin auszugehen ist. Es war zudem auch nicht Aufgabe der bis am 31. Januar 2025 (vgl. Beschwerdebeilage 1) ausschliesslich die Enkelkinder vertretenden Rechtsanwältin, die Beschwerdeführerin hierüber aufzuklären, soweit die Vorinstanz dies in ihrer E. 3.2.2.1 zum Ausdruck hat bringen wollen. Die in Art. 118 Abs. 4, Art. 305 Abs. 1 - 3 i.V.m. Art. 305 Abs. 4 und Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO vorgesehenen Informationspflichten der *Strafbehörden* sind Ausfluss der *strafbehördlichen* Aufklärungs- und Fürsorgepflichten, die sich wiederum aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) ableiten lassen. Es handelt sich hierbei um eine eigentliche Bringschuld der Staatsanwaltschaft und nicht eine Holschuld der betroffenen Person (Botschaft, a.a.O., S. 6758 f.). Die Beschwerdeführerin war darum nicht verpflichtet, sich allein deshalb, weil sie vom Strafverfahren und (allenfalls) der Parteistellung ihrer Enkelkinder Kenntnisse hatte, bei der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zu melden. Vielmehr war es grundsätzlich Aufgabe der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, die Beschwerdeführerin über ihre Rechte zu informieren.

### **4.3.3.**

#### **4.3.3.1.**

Die Vorinstanz hielt fest, dass sich aus den Akten keine Hinweise ergäben, dass der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau der Wohnsitz der Beschwerdeführerin bekannt gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt in der Beschwerdeantwort aus, dass sich in den Akten wohl Hinweise fänden, dass die Verstorbene Verwandte in Sri Lanka und Kanada gehabt habe. Ihr sei jedoch nicht bekannt gewesen, dass die Beschwerdeführerin in Kanada lebe. Diesbezüglich sei ihr keine weitere Abklärungspflicht zugekommen.

Die Vorinstanz verwies mit Bezug auf ihre Feststellung, dass die Beschwerdeführerin vom Todesfall sowie dem Strafverfahren Kenntnis gehabt habe, auf act. 838, 1116 und 1137 der Untersuchungsakten. In act. 838 ist eine an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau adressierte E-Mail der Zivil- und Strafklägerin 1 vom 16. Februar 2023 abgelegt. Die Zivil- und Strafklägerin 1 erkundigt sich darin nach der Todesbescheinigung für ihre Verwandten aus Kanada "für einen Notfallpass, damit meine Grossmutter dabei sein kann an der Beerdigung". Des Weiteren ergeben sich aus act. 1116 [delegierte Einvernahme der Zivil- und Strafklägerin 1 vom 15. Februar 2023, zu Frage 66: "Die ersten, die wir informiert haben, waren Angehörige in Kanada und in Sri Lanka."] und act. 1137 [delegierte Einvernahme der Zivil- und Strafklägerin 3, zu Frage 30, wonach ihre Schwester "die Angehörigen meiner Mutter, welche in Kanada leben", informiert habe] Hinweise auf Verwandte des Opfers.

#### **4.3.3.2.**

In der E-Mail vom 16. Februar 2023 sprach die Zivil- und Strafklägerin 1 ausschliesslich von Verwandten in Kanada und erwähnte in diesem Kontext ihre Grossmutter. Nachdem die von der Zivil- und Strafklägerin 1 beantragte Todesbescheinigung im Zusammenhang mit der Einreise dieser Verwandten stand, erscheint hinreichend klar, dass mit "Grossmutter" die Mutter des Opfers gemeint war. Die fallführende Staatsanwältin kontaktierte die Zivil- und Strafklägerin 1 gleichentags telefonisch und besprach mit ihr u.a. das Vorgehen für den Erhalt der Todesbescheinigung ihrer Mutter (act. 839). Sie nahm die E-Mail vom 16. Februar 2023 somit tatsächlich zur Kenntnis und wusste dementsprechend um die "Grossmutter in Kanada". Es trifft somit nicht zu, dass der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nicht bekannt war, dass die Beschwerdeführerin in Kanada lebt. Unzutreffend ist zudem die Auffassung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, wonach ihr diesbezüglich keine weiteren Abklärungspflichten zugekommen sein sollen. Vielmehr verhielt es sich mit Blick auf die zuvor erwähnten Aufklärungs- und Informationspflichten gerade umgekehrt. Weil gestützt auf die Ausführungen in der erwähnten E-Mail von einer (weiteren) Angehörigen des Opfers (Art. 116 Abs. 2 StPO) und damit von einer (weiteren) Person mit entsprechender Konstituierungsmöglichkeit auszugehen war, war

sie mit Blick auf Art. 118 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO gehalten, über diese Person weitere Erkundigungen einzuholen. Daran ändert auch nichts, dass Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO nur von geschädigten Personen mit "bekanntem Wohnsitz" spricht, bedeutet dies doch nicht, dass die Staatsanwaltschaft von der entsprechenden Mitteilung ohne Weiteres absehen darf, wenn der Wohnsitz zwar nicht bekannt ist, aber ohne weitreichende Abklärungen erhältlich gemacht werden kann (vgl. DOROTHE WIPRÄCHTIGER / MIRIAM HANS / SILVIA STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 3 zu Art. 318 StPO). Eine derartige Auffassung widerspräche Sinn und Zweck dieser Bestimmung, der in der Absicherung der staatsanwaltschaftlichen Aufklärungspflicht gegenüber geschädigten Personen liegt (vgl. E. 4.2.1). Aufgrund der Angaben in der erwähnten E-Mail war es der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vorliegend ohne Weiteres zumutbar, sich bei der Zivil- und Strafklägerin 1, mit welcher sie am 16. Februar 2023 telefonischen Kontakt hatte, nach der in der E-Mail erwähnten Grossmutter und deren Wohnsitz zu erkundigen. Die unterlassene Abklärung des Wohnsitzes der Beschwerdeführerin und die deshalb in der Folge nicht stattgefundene Aufklärung der Beschwerdeführerin über ihre Rechte im Strafverfahren gegen den Beschuldigten stellen eine Verletzung der in den Art. 118 Abs. 4 und Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO statuierten Informations- und Aufklärungspflicht der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau dar.

#### **4.3.4.**

Zusammenfassend hat es die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau unterlassen, die Beschwerdeführerin rechtzeitig über ihr Recht, sich am Strafverfahren gegen den Beschuldigten als Privatklägerin zu beteiligen, zu informieren und aufzuklären. Die erst nach Anklageerhebung am 12. Februar 2025 durch die Beschwerdeführerin erfolgte Konstituierung als Zivil- und Strafklägerin ist deshalb als rechtsgültige Konstituierung anzuerkennen.

Die Beschwerde ist folglich in diesem Punkt gutzuheissen. Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Lenzburg vom 22. September 2025 ist aufzuheben und dahingehend neu zu fassen, dass die Beschwerdeführerin als Partei (Zivil- und Strafklägerin) im Strafverfahren gegen den Beschuldigten zuzulassen ist. Bei diesem Ergebnis ist auch Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung aufzuheben. Die Vorinstanz wird sich mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, welches sie wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen hatte, inhaltlich auseinanderzusetzen und alsdann einen neuen Entscheid darüber zu fällen haben (Art. 397 Abs. 2/2. Satzteil StPO). Soweit die Beschwerdeführerin die Beurteilung ihres Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau verlangt, ist die Beschwerde abzuweisen.

**5.**

**5.1.**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 und 4 StPO).

**5.2.**

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat zudem Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen im Beschwerdeverfahren. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Aufgrund des Beschwerdeumfangs sowie der (nicht hohen) Komplexität des Verfahrens scheint ein Aufwand von 4 Stunden für das Verfassen der Beschwerdeschrift angemessen. Bei einem Stundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. § 9 Abs. 3 AnwT) ist die Entschädigung auf Fr. 960.00 festzusetzen. Unter Hinzurechnung der Auslagen von praxisgemäss 3 % sowie der Mehrwertsteuer von 8.1 % ergibt sich ein Honorar von Fr. 1'068.90.

**5.3.**

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

**6.**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für dieses Beschwerdeverfahren ist am Ende des Strafverfahrens von der dann zumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 Satz 1 StPO).

---

**Die Beschwerdekammer entscheidet:**

**1.**

**1.1.**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Lenzburg vom 22. September 2025 aufgehoben.

Dispositiv-Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

**1.**

A. \_\_\_\_\_ wird als Privatklägerin (Straf- und Zivilklägerin) im Strafverfahren gegen den Beschuldigten zugelassen.

Hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 2 wird die Sache an den Präsidenten des Bezirksgerichts Lenzburg zu neuem Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zurückgewiesen.

**1.2.**

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

**2.**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

**3.**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'068.90 (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten.

**4.**

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

---

Zustellung an:  
[...]

---

**Rechtsmittelbelehrung** für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

---

Aarau, 4. November 2025

**Obergericht des Kantons Aargau**

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Burkhard